



Anlage zur Mustersatzung für Vereine

Neben den zwingend erforderlichen Bestimmungen aus der Mustersatzung der Finanzverwaltung (§ 60 Abs. 1 AO) stellt das Vereinsrecht eine Reihe von Mindestanforderungen an die Vereinssatzung.

Bei den nachstehenden Punkten handelt es sich um Muss- bzw. Soll-Inhalte, die in einer Vereinssatzung enthalten sein müssen, damit die Eintragung erfolgen kann (§§ 57, 58 BGB).

- Name und Sitz des Vereins
- Eintragung in das Vereinsregister
- Zweck des Vereins
- Mitgliedereintritt
- Mitgliederaustritt
- Beitragspflicht (ob und welche)
- Bildung und Amtsdauer des Vorstands
- Form und Frist der Einladung zur Mitgliederversammlung
- Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls

Bei der Überprüfung der Vereinssatzung ist somit darauf zu achten, dass sowohl die Anforderungen der Mustersatzung der Finanzverwaltung (Gemeinnützigkeit § 60 Abs. 1 AO) sowie die Mindestanforderungen des Vereinsrechts (siehe oben) erfüllt sind.